



ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS (EFZ)

ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND FRAGEN RUND UM DAS EFZ

ALLGEMEINES:

Durch das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz wurde auch § 72 a SGB VIII neu gefasst. Die Vorschrift sieht den Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe vor, um somit Kindeswohlgefährdungen abzuwenden.

Da das Vereinsleben bereits recht früh, z. B. durch den Besuch von Krabbelgruppen oder Schwimmkursen, beginnt, sind hier die wichtigen Bezugspersonen die Trainer oder Betreuer. Diese verbringen mehrere Stunden pro Woche mit unseren Kindern und Jugendlichen. Daher sollte hier bei der Auswahl der Betreuer neben den pädagogischen und fachlichen Gesichtspunkten auch ein Auge auf etwaige strafrechtliche Vorbelastungen geworfen werden. Für diesen Zweck wurde das EFZ geschaffen. Demnach ist von einer Beschäftigung von Personen, die wegen Sexualdelikten rechtskräftig verurteilt wurden, abzusehen.

Das Gesetz verpflichtet somit den Träger der öffentlichen Jugendhilfe – das Kreisjugendamt Erding – mit den Trägern der freien Jugendhilfe und Vereinen, die Kinder- und Jugendarbeit anbieten, Vereinbarungen abzuschließen, welches Einblicke in das EFZ der ehrenamtlichen Mitglieder anstrebt.

FRAGEN RUND UM DAS EFZ:

Wen betrifft das Gesetz?

- ⇒ Betroffen sind die Träger der freien Jugendhilfe. Dies sind die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger, Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege.
- ⇒ Darüber hinaus werden von § 72 a SGB VIII auch nicht anerkannte freie Träger erfasst, die strukturell Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (z.B. Jugendabteilungen der Sportvereine oder der freiwillige Feuerwehren).

Wer ist bei Abschluss der Vereinbarungen zeichnungsbefugt?

- ⇒ Beim öffentlichen Träger ergibt sich die Zeichnungsbefugnis aus der behördeninternen Zuständigkeit.
- ⇒ Bei freien Trägern ist in der ersten Linie die Satzung des Vereins maßgeblich, in der die Regelungen der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretungen festgelegt sind. In der Regel ist daher der / die Vorsitzende eines Vereins zuständig.

Wann ist ein EFZ vorzulegen?

- ⇒ Ein EFZ muss vorgelegt werden, wenn Sie in Ihrer Tätigkeit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.
- ⇒ Ein EFZ **muss** vorgelegt werden, wenn:
 - ✓ eine Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt.
 - ✓ eine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung durchgeführt wird.
 - ✓ während der Tätigkeit Kontakt mit Minderjährigen besteht.
 - ✓ zwischen dem Kind / Jugendlichen und dem Betreuer ein qualifizierter Kontakt besteht (Macht-/ Abhängigkeits-/ Vertrauensverhältnis; große Altersdifferenz; Anwesenheit von nur einer oder wenigen Aufsichtspersonen; regelmäßige oder dauerhafte Tätigkeit, etc.).
- ⇒ In Ausnahmefällen **kann** auf die Vorlage eines EFZ **verzichtet werden**, wenn:
 - ✓ während der Tätigkeit kein Kontakt zu Minderjährigen besteht.
 - ✓ keine Hierarchie- und Machtverhältnisse vorliegen (z. B. keine Altersdifferenz).
 - ✓ mehrere Aufsichtspersonen zuverlässig und durchgehend anwesend sind (z. B. Gruppenstunde).
 - ✓ die Veranstaltungen für jedermann (öffentlich) zugänglich sind (z. B. Spielefest auf dem Sportplatz, Jugendtreff).
 - ✓ nur eine einmalige und punktuelle Tätigkeit vorliegt.
 - ✓ ständig wechselnde Kinder betreut werden (z. B. Beratungsangebote, Kinderschminken).
- ⇒ **Es gilt: Im Zweifelsfall das EFZ einsehen!**
- ⇒ Eine Hilfestellung finden Sie im „*Prüfungsschema Gefährdungspotential*“.

Was kostet ein EFZ?

- ⇒ Die Kosten belaufen sich für haupt- und nebenberuflich tätige Personen auf 13 €.
- ⇒ Dagegen ist das EFZ für **ehrenamtlich** tätige Personen nach Vorlage einer Bescheinigung des freien Trägers/Vereins kostenfrei.

Wo gibt es das EFZ?

- ⇒ Das EFZ ist bei der Meldebehörde des Wohnortes zu beantragen.
- ⇒ Hierfür benötigen Sie ein Ausweisdokument und ggf. die schriftliche Bescheinigung Ihres Vereines, in der bestätigt wird, dass die Voraussetzungen des § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses vorliegen.
- ⇒ Um „Herr“ über die eigenen Daten zu bleiben, sollte von sog. „Sammelanträgen“ Abstand genommen werden.

Kann das EFZ direkt an den Verein, den öffentlichen Träger oder die Gemeinde geschickt werden?

- ⇒ Nein, im Gegensatz zum („polizeilichen“) Führungszeugnis, welches direkt an den Arbeitgeber versendet wird, **muss** der / die Ehrenamtliche hier die Möglichkeit haben, zuerst selbst Kenntnis vom Inhalt des EFZ zu nehmen, damit er / sie über die weiteren Schritte entscheiden kann.
- ⇒ So ist es dem / der Ehrenamtlichen überlassen, ob er dann das EFZ direkt dem Vereinsvorstand vorlegt oder sich eine „Unbedenklichkeitserklärung“ bei der Meldebehörde ausstellen lässt. Hier sei angemerkt, dass die Gemeindemitarbeiter einer dienstlichen Schweigepflicht unterliegen.

Welche Daten sind relevant?

- ⇒ Bei der Einsichtnahme ist zu beachten, dass das EFZ von Ehrenamtlichen nur zur Kenntnis genommen werden darf. Ein Kopieren oder Ablegen ist nicht gestattet. Das EFZ bleibt im Besitz des / der ehrenamtlich Tätigen.
- ⇒ Wird eine Tätigkeit fortgeführt, werden sollten lediglich nur die Daten erhoben werden, die zur Eignungsbeurteilung erforderlich sind:
 - ✓ Name und
 - ✓ Datum der Wiedervorlage.

- ⇒ Erfolgt auf Grund einer Verurteilung gemäß § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII ein Tätigkeitsausschluss, so ist das Erfassen nachstehender Daten erforderlich:
 - ✓ Name,
 - ✓ Datum des Führungszeugnisses,
 - ✓ Information, dass eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat vorliegt.
- ⇒ Bitte beachten Sie, dass das EFZ bei Vorlage höchstens drei Monate alt sein darf und nach spätestens fünf Jahren erneut vorgelegt werden muss.
- ⇒ **Wichtig:**
 - ✓ Die Daten sind gesichert und vor Zugriff von Unbefugten aufzubewahren
 - ✓ Ist der / die Ehrenamtliche nicht mehr aktiv, sind die Daten zu löschen.
- ⇒ Musterbeispiele, wie Sie als Vorstand die Daten erfassen können, finden Sie unter
 - Dokumentation „*Erweitertes Führungszeugnis Ehrenamtliche*“,
 - Dokumentation „*Erweitertes Führungszeugnis Ehrenamtliche - Ausschluss*“.

Was enthält ein EFZ?

- ⇒ Nicht nur nach § 72a SGB VIII relevante Straftatbestände, die mit sexuellem Missbrauch und ähnlichem zu tun haben
- ⇒ Verurteilungen, auch wenn die Geldstrafe weniger als 90 Tagessätze beträgt
- ⇒ Verurteilungen, auch wenn eine Freiheitsstrafe oder Strafarrest von weniger als drei Monaten verhängt wurde
- ⇒ Jugendstrafen auch von weniger als zwei Jahren

Wann erfolgt ein Tätigkeitsausschluss?

- ⇒ Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn die Eintragungen im Zeugnis, die im § 72 a SGB VIII beschriebenen Straftatbestände im StGB betrifft. Diese sind:
 - ✓ § 171 Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
 - ✓ § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
 - ✓ § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken oder Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
 - ✓ § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
 - ✓ § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
 - ✓ §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
 - ✓ §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
 - ✓ § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
 - ✓ § 180a Ausbeutung von Prostituierten
 - ✓ § 181a Zuhälterei
 - ✓ § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
 - ✓ § 183 Exhibitionistische Handlungen
 - ✓ § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
 - ✓ §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
 - ✓ §§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
 - ✓ § 184i Sexuelle Belästigung
 - ✓ § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
 - ✓ § 225 Misshandlung Schutzbefohlener
 - ✓ §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
 - ✓ § 234 Menschenraub
 - ✓ § 235 Entziehung Minderjähriger

Haftet ein/e Vereinsvorsitzende/r zivilrechtlich, wenn es zu sexuellen Übergriffen im Verein kommt und keine FZ eingesehen wurden, obwohl eine Vereinbarung geschlossen oder zumindest vom Jugendamt angeboten wurde?

- ⇒ Die zivilrechtliche Haftung kann nur im Einzelfall geklärt werden. Insbesondere ist von Bedeutung, ob der / dem Vorsitzenden nachgewiesen werden kann, dass sein Versäumnis zu dem sexuellen Übergriff geführt hat. Hier gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Haftungsregeln. Völlig ausgeschlossen sind Haftungsfälle im Einzelfall daher nicht.

**Bei noch offenen Fragen zur Umsetzung wenden Sie sich bitte an das Jugendamt Erding
Telefon 08122 / 58 - 12 14 oder E-Mail: jugendamt@lra-ed.de.**